



Foto: Stuttgarter Zeitung

Am 10. Mai 2016 stellte der alte und neue Ministerpräsident Winfried Kretschmann seine grün-schwarze Regierungsmannschaft vor.

Mehr Eigenständigkeit allein verbessert die Arbeitsbedingungen noch nicht!

Liebe Schulleiterinnen, liebe Schulleiter,
liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die grün-schwarze Landesregierung hat ihre Arbeit aufgenommen und den Koalitionsvertrag beschlossen. Die im Wahlkampf von der Opposition massiv kritisierten Reformen im Schulbereich werden fortgeführt. Das bietet die Chance zur Konsolidierung der Reformen und Befriedung der polarisierten Auseinandersetzungen. Ein wichtiges Signal für alle Lehrkräfte, Schulleitungen, Eltern und Schulträger und natürlich für die Schüler/innen!

Aus dem Blickwinkel von Schulleitungen ist im Koalitionsvertrag insbesondere die künftige Rolle und Ausstattung von Führungskräften und der Schule insgesamt relevant. Die Landesregierung will die Bedingungen für die Arbeit der Schulleitungen verbessern und attraktiver gestalten. Konkrete Aussagen dazu suche ich vergebens. Es ist lediglich von größerer Eigenständigkeit der Schulen bei der pädagogischen Profilbildung und bei der Personalauswahl die Rede, auch bei der Verwendung ihrer Budgets und der Kooperationen. Eine Entlastung von Verwaltungsaufgaben soll in Zusammenarbeit mit den Kommunen erreicht werden. Bei den Beruflichen Schulen wird die „Weiterentwicklung eines Schulverwaltungsassistenten“ genannt. Sämtliche Aussagen stehen unter Haushaltsvorbehalt. Dies und die Tatsache, dass die Einhaltung der Schuldenbremse oberstes Prinzip der Landesregierung ist, relativiert selbst diese vagen Absichtserklärungen.

Konkret benannt ist der weitere Ausbau der Zielvereinbarungen als Instrument der Steuerung zwischen Schulverwaltung und Schulen. Das ist nur dann sinnvoll, wenn eine solche Vereinbarung Unterstützung für die Schule zur Erreichung der Ziele beinhaltet. Die Leitung einer Schule erfordert nicht nur bezogen auf die spezifischen Leitungsaufgaben gute Arbeitsbedingungen. Um die Schule gemeinsam mit dem Kollegium weiterentwickeln zu können, braucht es einen Rahmen, der dies ermöglicht. Das sind zeitliche Ressourcen und qualitative Unterstützung für die innere Schulentwicklung. Letzteres wird in Aussicht gestellt. Auch eine verlässliche Unterrichtsversorgung will die Landesregierung sichern und die Vertretungsreserve verbessern. Beides ist Grundvoraussetzung für einen geordneten und verlässlichen Schulbetrieb, um eine Überlast des Kollegiums schon im normalen Alltag zu vermeiden. Wenn dies wirklich ein politisches Ziel ist, wäre es konsequent gewesen, den Verzicht auf weitere Stellenstreichungen im Koalitionsvertrag festzuschreiben.

Wir werden zusätzliche Zeit genauso einfordern wie die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung von Tarifabschlüssen auf die Beamtinnen und Beamten. Sparen auf dem Rücken der Beschäftigten ist auch bei Grün-Schwarz nicht akzeptabel.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Doro Moritz". The signature is written in a cursive, flowing style.

Doro Moritz, GEW-Landesvorsitzende

Neue Kultusministerin will das Rad nicht zurückdrehen

Die neue Kultusministerin Susanne Eisenmann hatte ihren ersten bildungspolitischen Auftritt bei der GEW. Vor rund 200 Schulleitungsmitgliedern aus allen Schulen aus ganz Baden-Württemberg erklärte sie vier Wochen nach ihrem Amtsantritt, wie sie sich ihre Arbeit vorstellt.



Podiumsgespräch: Kultusministerin Dr. Eisenmann erläutert der GEW-Landesvorsitzenden Doro Moritz ihre Vorhaben

Inhalt

- 2 Neue Kultusministerin will das Rad nicht zurückdrehen
- 3 Wir stellen vor
- 3 Viele Forderungen und Fragen - ehrliche Bereitschaft zum Dialog
- 4 Wie kann man Schülerinnen und Schüler optimal fördern?
- 6 Trotz der Aufgabenfülle motiviert und gesund bleiben!
- 7 Nachteilsausgleich als Schwerbehinderter
- 8 „Herausschwitzen“ ist Ausbeutung
- 10 Schulpflicht für ausländische Schüler/innen
- 11 Gleichberechtigte Teilhabe verbessern
- 13 Flucht, Asyl und das Recht auf Bildung
- 14 Datenschutz an Schulen
- 16 Unangemessene Einflussnahme von Eltern auf die Schule

Impressum

Die Schulleitung
Herausgegeben von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Baden-Württemberg, Silberstraße 7, 70176 Stuttgart
Redaktion: Hans Dörr, Kirsten Stengl-Mozer
Zuschriften an die Redaktion bitte nur per Email an hans_doerr@gmx.de
Gestaltung: Tomasz Mikusz, SPV
Verlag: Süddeutscher Pädagogischer Verlag (SPV),
Silberstraße 7a, 70176 Stuttgart
Druck: GO Druck Media, Kirchheim
Herausgeber und Redaktion übernehmen keine rechtliche
Verantwortung für die Angaben und Empfehlungen in dieser Publikation.
„Die Schulleitung“ wird über die GEW-Vertrauensleute in 2 Exemplaren
an die Schule geliefert; beide Exemplare sind für die Schulleitung
bestimmt. Die Vertrauensleute erhalten per Mail ein weiteres Exemplar.
Auflage: 10.000 Exemplare

Juni 2016

Schnellschüsse in der Bildungspolitik werde es mit ihr nicht geben. „Es muss Ruhe einkehren, der fruchtlose Streit um Strukturen muss aufhören“, sagte die CDU-Ministerin. Und es brauche Zeit, dass Reformen gedeihen könnten. Sie will keine Reformen zurückdrehen, höchstens mit Augenmaß und mit dem Rat der GEW nachbessern.

Änderungen, die ihr Vorgänger Andreas Stoch bereits angekündigt hat, bringt Eisenmann mit dem dritten Nachtragshaushalt noch für das Schuljahr 2016/17 auf den Weg. Dazu gehören 320 Deputate für die Grundschulen, damit die Stundentafel für Deutsch und Mathe und der Leitungszeitsockel für sehr kleine Schulen von 8 auf 10 Stunden erhöht werden kann. Auch das Geld für die Aufstiegsmöglichkeiten für Hauptschullehrkräfte soll bereitgestellt werden. Damit erfüllt Eisenmann Forderungen der GEW, für die sich die Gewerkschaft seit langem stark macht.

Mit weiteren konkreten Aussagen hielt sich Eisenmann zurück. Dabei hat die Landesregierung viel zu tun. Doro Moritz benannte zahlreiche Forderungen der GEW: Ethik ab Klasse 1, Stärkung der Grundschule, Ressourcen für die Inklusion, Verbesserung der Arbeitsbedingungen im ganzen Bildungsbereich, keine Stellenkürzungen. Die Ministerin verwies auf den Koalitionsvertrag. Was dort stehe, sei ihr Auftrag und ihre Arbeitsgrundlage. Die Details dazu und die Umsetzung will sie mit Eltern und Lehrkräften gemeinsam entwickeln. Eltern sollen Wahlfreiheiten eingeräumt werden, dafür müssten flexible Angebote z. B. beim Ganzttag zur Verfügung gestellt werden. Allerdings erwartet die Kultusministerin auch, dass sich Eltern ihrer Verantwortung für Erziehung stellen: „Schulen sind heute leider auch Reparaturbetrieb der Gesellschaft“, räumte sie ein. Die Ministerin verspricht, den Lehrkräften zur Seite zu stehen. „Ich weiß, dass Ihre Arbeit nicht einfach ist. Für meinen Teil kann ich Ihnen zusichern, dass Sie die Wertschätzung erhalten, die Sie verdient haben.“

Verständnis für GEW-Forderungen zeigte die Ministerin immer wieder. Nach der Kritik an der EDV-Plattform E-Stat gab sie zu: „Das hat ein vorsintflutliches Niveau.“ Sie versprach, das bestehende System zu ertüchtigen. Im Rahmen der Digitalisierung soll eine neue Plattform entwickelt werden, ein digitaler Lern- und Lehrort, der unter anderem die Unterrichtsvorbereitung erleichtern soll. Das besiegte das „Ende der Kreidezeit“.

Die Arbeitsbedingungen der Leitungen waren bei der Tagung ebenfalls ein wichtiges Thema. Diskutiert wurde über eine größere Eigenständigkeit der Schulen bei der pädagogischen Profilbildung und der Personalauswahl. „Mehr Freiraum begeistert mich nicht uneingeschränkt“, sagte Doro Moritz. Das sei ein komplexer Prozess, der Zeit und Kompetenzen brauche. „Wenn diese Aufgabe den Schulleitungen zusätzlich draufgepackt wird, gehen sie am Stock. Schulleitungen brauchen auch Unterstützung von außen“, sagte die GEW-Landesvorsitzende. Besonders belastet seien Leitungen kleiner Schulen, die neben ihrem Deputat nur wenig Zeit für Leitungsaufgaben eingeräumt werde. „Schulleitung ist kein Nebenjob“, kritisierte Moritz.

Susanne Eisenmann ist es als Schulbürgermeisterin in Stuttgart oft gelungen, dem Kämmerer Millionen für Bildung zu entlocken. Doro Moritz hoffte, dass ihr diese Fähigkeit auch als Kultusministerin nicht verloren geht.

Maria Jeggle
b&w-Redakteurin

Wir stellen vor

Susanne Eisenmann, am 28. November 1964 in Bad Cannstatt geboren, schließt sich schon früh der CDU an. Nach dem Besuch der Grundschule in Stuttgart-Heumaden wechselt sie 1975 ins Geschwister-Schöll-Gymnasium in Stuttgart, tritt als Schülerin mit 16 in die Junge Union ein und macht 1984 Abitur. Nach dem Abitur studiert sie Germanistik, Linguistik und Politikwissenschaft und erlangte 1990 den Magister Artium an der Universität Stuttgart. Anschließend promoviert sie im Fachbereich Philosophie.

1990 wird sie Bezirksbeirätin von Stuttgart-Sillenbuch. Ein Jahr später nimmt ihre politische Karriere Fahrt auf. Sie wird - erst 27 Jahre jung - persönliche Referentin des damaligen Vorsitzenden der CDU-Landtagsfraktion Baden-Württemberg und späteren Ministerpräsidenten, Günther Oettinger und ist 14 Jahre lang für ihn tätig. Mit 29 Jahren wird sie in den Stuttgarter Gemeinderat gewählt. Ab 1999 ist Eisenmann stellvertretende Vorsitzende, von 2004 bis 2005 erste Vorsitzende der CDU-Fraktion im Stuttgarter Gemeinderat. 2005 wird sie mit bescheidenen 35 von 61 Stimmen zur Bürgermeisterin für Kultur, Bildung und Sport gewählt.

2011 verliert Eisenmann den Kampf um den Kreisvorsitz gegen den Stuttgarter Bundestagsabgeordneten Dr. Stefan Kaufmann. Wenn es nach Susanne Eisenmann gegangen wäre, wäre sie bei der OB-Wahl 2012

gegen Fritz Kuhn angetreten. Mangels Hausmacht gelingt dies nicht. Kaufmann macht sich für den parteilosen Medienunternehmer und Publizisten Sebastian Turner (Sohn des Hochschulpolitikers George Turner) stark. Eisenmann unterstützt den Gegenkandidaten Turners, Andreas Renner. Renner unterliegt auf dem Nominierungsparteitag im März 2012. 2013 wird Eisenmann mit eindrucksvollen 46 Stimmen als Bildungsbürgermeisterin bestätigt. Ihre zweite Amtszeit hätte am 30. Juni 2021 geendet.

Noch ein kurzer Blick ins Privatleben: Im September 2011 heiratet Eisenmann Christoph Dahl. Dahl - damals 56 Jahre alt - ist seit dem 1. Mai 2010 neuer Geschäftsführer der Baden-Württemberg Stiftung (Nachfolger des ehemaligen SPD-Landespolitikers Herbert Moser). Kennen gelernt haben sich Eisenmann und Dahl in der CDU-Landtagsfraktion, wo Eisenmann Büroleiterin von Fraktionschef Günther Oettinger war und Dahl dessen Sprecher. Das Paar lebt 2011 schon seit 17 Jahren zusammen - die Hochzeitseinladung trägt das Motto „Liebe ist, wenn man trotzdem heiratet.“ „Ich habe fünf angeheiratete Kinder, die jetzt zwischen 23 und 33 Jahren sind“, sagte sie der Stuttgarter Zeitung am 28.5.2016. Die drei Jungs und beiden Mädchen „durch alle Tiefen und Höhen“ des Schulbesuchs gebracht zu haben, sei rückblickend eine nützliche Erfahrung.



Dr. Susanne Eisenmann, Kultusministerin

Podiumsgespräch bei der GEW-Fachtagung Schulleitung

Viele Forderungen und Fragen - ehrliche Bereitschaft zum Dialog

Moderator Frank Orthen stellte im ersten Teil des Podiumsgesprächs die Eingangsfrage an die Kultusministerin: „...Sie kennen aus Ihrer Tätigkeit als Schulbürgermeisterin der Landeshauptstadt die Nöte der Schulleiter/innen sehr gut. Sie haben erfahren, welche Erwartungen die Schulleitungen hatten. Diese Erwartungen unterscheiden sich sicherlich nicht von denen, die Schulleitungen im ganzen Land an ihre Schulträger haben: da geht es um Hilfs- und Unterstützungsleistungen durch Hausmeister, durch Schulsekretärinnen, um den Schuletat, um die personelle und sächliche Unterstützung im EDV-Bereich, um die Schulsozialarbeit, um die personelle und sächliche Unterstützung der Ganztagschulen usw. Was hätten Sie sich damals vom Land, vom Kultusministerium gewünscht - und welche Möglichkeiten sehen Sie jetzt ...aus der neuen Perspektive, die Schulträger und damit auch die Schulleitungen besser zu unterstützen?“ Moderator Hans Dörr fragte u.a.: „...Der Koalitionsvertrag 2016 formuliert: „Wir setzen auf Schulen, die eigenständiger als bisher entscheiden können, wie sie sich pädagogisch profilieren, wo sie Schwerpunkte setzen, welches Personal sie auswählen und einsetzen, wie

sie ihre Budgets verwenden und mit wem sie Kooperationen eingehen.“ Zur Rolle der Schulleitungen bei der Wahrnehmung dieser größeren Autonomie lesen wir: „Eine besondere Rolle kommt dabei den Schulleitungen zu. Wir wollen deshalb die Bedingungen für die Arbeit der Schulleitungen verbessern und attraktiver gestalten, indem wir ihnen mehr Raum für die innere Entwicklung ihrer Schulen geben. (...). „Wir begrüßen dieses sehr abstrakt formulierte Vorhaben der neuen Landesregierung. Allerdings fragen wir uns, wie dies konkretisiert werden soll. Mehr Raum für die innere Entwicklung unserer Schulen allein wird die Bedingungen unserer Arbeit nicht verbessern. Welche konkreteren Pläne sind angedacht?“

Auf diese und allen weiteren Fragen und Impulse der Moderatoren und des Plenums ging die Kultusministerin auf dem Hintergrund ihrer Erfahrungen als Schulbürgermeisterin nach besten Kräften ein, verwies auf den Koalitionsvertrag und auf notwendige Diskussionen, erbat sich den Rat der GEW, scheute aber auch das offene Eingeständnis nicht, dass sie dazu noch keine fertigen Antworten parat habe.



Foto: M. Jegge

Die Kultusministerin hat auf viele Fragen des Plenums noch keine fertigen Antworten.



Mareike Kunter /
Ulrich Trautwein.
Psychologie des Unterrichts.
Paderborn:
Schöningh (UTB)
2013 (204 S.; ISBN
978-3-8252-3895-7;
18,99 EUR)

Psychologie des Unterrichts

Wie kann man Schülerinnen und Schüler optimal fördern?

Wie kann man Schülerinnen und Schüler optimal fördern? Welche Lernmethoden und Unterrichtsstrategien funktionieren wirklich? Diese Fragen gehen Prof. Dr. Mareike Kunter (Goethe-Universität Frankfurt) und Prof. Dr. Ulrich Trautwein (Universität Tübingen) im Buch „Psychologie des Unterrichts“ nach. Das Buch richtet sich an Lehramtsanwärter/innen und Lehramtsstudierende. Es ist aber auch für Schulleitungen hilfreich, um sich noch einmal einen raschen Überblick über den aktuellen Forschungsstand zu verschaffen. Aus diesem Grund drucken wir eine umfangreiche(re) Rezension ab. Zweiter Grund: Prof. Dr. Trautwein hat sich bei unserer GEW-Fachtagung Schulleitung am 10.6.16 gelegentlich auf das Buch bezogen.

Der Band ist in der Reihe „Standardwissen Lehramt“ erschienen und richtet sich ausdrücklich an Lehramtsstudierende, denen unterrichtspsychologisches Basiswissen vermittelt werden soll. Stilistisch wählen die Mareike Kunter und Ulrich Trautwein die direkte Ansprache der Leserinnen und Leser, einen eher ungewöhnlichen Weg, der hier aber durchgängig überzeugt. Gleich im ersten Kapitel wird ein „Rahmenmodell“ (modifiziertes Angebots-Nutzungs-Modell nach Helmke) eingeführt. Es stellt die Faktoren, die an Unterricht beteiligt sind und sich auf den Erwerb von Kompetenzen bei den Lernenden auswirken, in einen Zusammenhang (Rahmenbedingungen, Familie, Lehrperson, Lernpotenziale). Gemäß diesem Modell stellt Unterricht ein Angebot dar, das von Lernenden mehr oder weniger stark genutzt wird; als Erträge resultieren aus der Angebotsnutzung Kompetenzen. Unter den möglichen Erträgen von Unterricht werden die kognitiven Lernerträge als Schwerpunkt des Bandes herausgestellt. Soziale und emotionale Lernziele oder der Umgang mit schwierigen Unterrichtssituationen werden dagegen weitgehend ausgespart. Das Rahmenmodell gibt die Struktur für das gesamte Buch vor.

Die Kapitel 2 bis 7 widmen sich der Erläuterung der in dem Modell enthaltenen Faktoren. Dabei orientiert sich die Darstellung durchgängig an aktuellen Forschungsbefunden. Auf die Einordnung der jeweils behandelten Inhalte in das Rahmenmodell wird oftmals explizit im Text hingewiesen. Stich-

worte am Rand können ebenfalls (in den einzelnen Kapiteln unterschiedlich gut) genutzt werden. Zunächst werden „Voraussetzungen für gelingende Lernprozesse“ auf Seiten der Lernenden thematisiert. Insbesondere die Bedeutung des Vorwissens und der aktiven Informationsverarbeitung werden hervorgehoben. So wird deutlich, warum es wichtig ist, an Vorwissen anzuknüpfen, Interessen aufzugreifen oder das Erleben von eigener Kompetenz und von Bedeutsamkeit der Inhalte zu fördern. Das dritte Kapitel analysiert den Unterricht selbst als Lerngelegenheit. Die für viele Leser/innen vermutlich überraschende Botschaft ist hier: äußere Merkmale wie Organisationsformen, Methoden und Sozialformen (die „Sichtstrukturen“) haben weniger Einfluss auf die Lernerfolge als der Umgang mit Lernzeit, das Ausmaß an kognitiver Aktivierung und die individuellen Unterstützung (die „Tiefenstrukturen“).

Das anschließende Kapitel fokussiert Klassenführung, Potential zur kognitiven Aktivierung und konstruktive Unterstützung als wichtige Tiefenstrukturen. So wird umrissen, wie ein effektives „Classroom Management“ umgesetzt werden kann. Vielleicht hätte ein praxisbezogenes Buch für Lehramtsstudierende bei diesem - für gelingenden Unterricht erwiesenermaßen hoch bedeutsamen - Merkmal etwas ausführlicher sein können. Hier wären auch konkrete erzieherische Maßnahmen oder Befunde zu den Effekten gelungener und misslungener Lehrer-

Schüler-Interaktionen integrierbar gewesen. Der Hinweis auf ein in den USA verbreitetes Programm zum effektiven Training der Klassenführungskompetenz lässt angehende Lehrkräfte in Deutschland vermutlich etwas ratlos zurück. Die Themen kognitive Aktivierung und konstruktive Unterstützung werden dagegen ausführlich und anschaulich behandelt. Nach den Tiefenstrukturen werden „Unterrichtsmethoden“ als Sichtstrukturen aufgegriffen, „die das Potenzial besitzen, qualitätsvolle Tiefenstrukturen zu schaffen“. Hier lässt sich lernen: nicht eine Methode per se ist anderen Methoden überlegen. Es kommt vielmehr immer darauf an, inwieweit eine Methode tatsächlich effektives Lernen ermöglicht. Je nach Lernziel und Voraussetzungen der Lernenden können sich verschiedene Methoden am besten eignen. Kooperatives Lernen ist z.B. nur dann effektiv, wenn echte Gruppenaufgaben formuliert werden, die sich nicht genauso gut alleine lösen lassen und eine positive Interdependenz zwischen den Lernenden bei zugleich individueller Verantwortlichkeit geschaffen werden kann. Bei hoch strukturierten Inhalten oder bei Lernenden mit geringen Vorkenntnissen können Formen des lehrerzentrierten Unterrichts wie die direkte Instruktion zu besonders guten Ergebnissen führen. Die Forderung nach Methodenvielfalt findet somit in der nachvollziehbar dargestellten empirischen Befundlage ihre Begründung.

Erfolgreiche Unterrichtsgestaltung ist erlernbar - das ist die ermutigende Botschaft des sechsten Kapitels. In ihn wird die „professionelle Kompetenz von Lehrkräften“ thematisiert. Die Darstellung setzt an den „Standards für die Lehrerbildung“ an und verdeutlicht, welche Kompetenzen von den angehenden Lehrkräften zu erwerben sind: fachliches, fachdidaktisches und pädagogisch-psychologisches Wissen, aber auch professionelle Überzeugungen, Motivation und Selbstregulation. Das abschließende Kapitel wirft einen kurzen Blick auf einige „Rahmenbedingungen“ von Unterricht, die sich als Einflussfaktoren für Lernerfolg erwiesen haben: Klassenzusammensetzung, Schulform, Schulklima, regionaler Kontext, familiäre Herkunft und kulturelle Rahmenbedingungen. Diese Kapitel regt sicherlich zum Nachdenken an, gibt aber wenig praxisrelevante Hinweise für den Umgang mit etwaigen Problemlagen.

Aus unserer Sicht liegt eine große Stärke des Buches in seiner klaren und eingängigen Strukturierung. Das eingangs vorgestellte Rahmenmodell erleichtert die Aufnahme und Integration des vermittelten Wissens. Auch die durchgängig „empirische Orientierung“ überzeugt. Die Integration empirischer Befunde ist gelungen: Sie dient der Veranschaulichung und kommt ohne methodische Details und weitgehend ohne Zahlen aus. Das Buch hätte gern noch etwas umfangreicher sein dürfen (relevante Themen, wie Bezugsnormorientierungen oder Ursachenzuschreibungen, könnten dann enthalten sein). Man mag sich aber damit trösten, dass eine Zusammenstellung weiterführender Literatur und praktischer Ratgeber angefügt ist. Auch die formale Gestaltung des Bandes gefällt. So werden die Leser/innen wiederholt durch Aufgaben im Text kognitiv aktiviert (ob

man für die Bearbeitung im Buch selbst Zeilen vorsehen muss, ist sicherlich Geschmackssache). Im Sinne eines „Advance Organizers“ wird eine Vorschau auf die Inhalte der Kapitel gegeben. Jedes Kapitel schließt mit einer Zusammenfassung ab. Die am Rand platzierten Stichworte werden in einem alphabetischen Stichwortregister zusammengestellt. Durch Hinweise auf Internetquellen wird ergänzendes Material erschließbar. Im Schlussfazit drücken Kunter und Trautwein die Hoffnung aus, dass das Buch nicht nur die professionelle Kompetenz angehender Lehrkräfte fördert, sondern auch dazu anregt, die eigenen Überzeugungen über Unterrichtsqualität zu reflektieren. Beiden Zwecken scheint uns der Band gut zu dienen.

Elke Heise & Barbara Thies
(Braunschweig)



Prof. Dr. Ulrich Trautwein ist als Professor für Empirische Bildungsforschung an die Universität Tübingen tätig. Bei der GEW-Fachtagung für Schulleitungsmitglieder am 10.6.2016 referierte er am Nachmittag zum Thema „Schule verbessern: Beiträge und Grenzen der Empirischen Bildungsforschung“ (s. nebenstehenden Beitrag).

GEW-Schulleitungstagung am 10.6.16 - Impulsreferat von Prof. Dr. Trautwein

Schule verbessern: Beiträge und Grenzen der Empirischen Bildungsforschung

Schul- und Bildungsthemen sind immer wieder gut für mediale Aufreger: „Der Spiegel“ zeigte in einer Juni-Ausgabe 2013 eine Grundschülerin vor einer Schultafel. Auf dieser war zu lesen: „Die Rechtschreip-Katerstrofe“. Das Magazin versprach Antworten auf die Frage „Warum unsere Kinder nicht mehr richtig schreiben lernen.“ Für den Bildungsforscher Prof. Dr. Ulrich Trautwein bewegt sich das Argumentationsniveau solcher Publikationen auf der Ebene von Anekdoten.

Auch in Anekdoten stecke ein Wahrheitskern. Dennoch sei die Mehrzahl von „Anekdote“ – so Trautwein – nicht „wissenschaftliche Evidenz“, sondern „Anekdoten“. Sprich: auch wenn wir ein Phänomen mit eigenen Augen gesehen haben („Max hat Problem mit der Rechtschreibung!“) und viele Kolleg/innen uns davon berichten („Meine halbe Klasse setzt Satzzeichen völlig willkürlich“), heißt das immer noch nicht, dass die Verallgemeinerung dieser Wahrnehmungen uns Daten liefert, mit denen wir etwas anfangen können. Diesen Anspruch erhebt die empirische Bildungsforschung. Sie möchte, ausgehend von Fragestellungen aus der Erziehungs- und Bildungspraxis, Probleme beschreiben, er-

klären und lösen helfen. Der Zugang zu den Tatsachen erfolgt durch „Erklären“ und nicht – wie bei der geisteswissenschaftlichen Pädagogik – durch „Verstehen“. Durch die wissenschaftliche Re-Formulierung von konkreten Fragen sollen einzelne Elemente der Realität möglichst umfassend beschrieben und ätiologisch erklärt werden. Hierfür wird eine Vielfalt von Untersuchungsmethoden empirischer Wissenschaft eingesetzt. Prof. Trautwein machte das Vorgehen der empirischen Bildungsforschung (Diagnose/Beschreibung - Ätiologie/Ursachensuche - Intervention und Evaluation von Maßnahmen/Reformen) am Befund der PISA-Studie deutlich, durchschnittlich 20 Prozent der deutschen Schüler/innen würden im Bereich „Lesen“ der Risikogruppe angehören. Nach der Konkretisierung des Vorgehens am Beispiel von strittigen Bildungsthemen (Lernzeitnutzung bei offenen Lernformen) beleuchtete Trautwein am Ende seines Vortrags die Rolle der empirischen Bildungsforschung in der öffentlichen Diskussion und den Einfluss der Forschung auf die Bildungspolitik.

Hans Dörr



Johannes Baumann war zunächst Gymnasiallehrer. Seit 1991 ist er Schulleiter am Gymnasium Wilhelmshardt (Landkreis Ravensburg). Baumann ist außerdem Lehrbeauftragter an der Universität Konstanz.

Schulleitung! Der Praxisleitfaden

Trotz der Aufgabenfülle motiviert und gesund bleiben!

Vom gelingenden Umgang mit unterschiedlichsten (Gesprächs-)Partnern über die effektive Tagesgestaltung, Verwaltung und Schulentwicklung bis hin zu der Frage, wie man angesichts der Fülle von Aufgaben und der zu tragenden Verantwortung nicht nur gesund, sondern motiviert und innovativ bleibt: Dieses kleine, sehr praxisorientierte Buch leistet einen Beitrag zur Professionalisierung von Schulleiter/innen. Es ist aus der Praxis heraus für die Praxis geschrieben, mit wenig Zeitaufwand zu lesen und konzentriert sich auf wenige, aber zentrale Dinge. Hierzu bündelt es die Erfahrungen und die Expertise eines Schulleiters und eines empirischen Bildungsforschers*. Mit dem Abdruck eines Ausschnitts aus dem Buch wollen wir Ihre Neugier wecken.

Die Schule führen und entwickeln

Gestalten und verwalten

Ein beträchtlicher Teil der Arbeitszeit der Schulleitung wird durch Verwaltungsaufgaben im weitesten Sinne in Anspruch genommen. Das sind vielfach jährlich wiederkehrende Vorgänge wie Lehrerbedarfsbericht und Lehrereinstellung, Lehrauftragsstellung, Klasseneinteilung, Stundenplan, Statistik, Beantragung von Haushaltsmitteln, Schuljahresplanung, Raumbelastungspläne, Einberufung des Krisenteams etc.. Hier lohnt es sich, die Abläufe zum Beispiel in einem Handbuch zu dokumentieren. Oder es handelt sich um sonstige, oft als täglicher Kleinkram empfundene Tätigkeiten, zum Beispiel Haushaltsüberwachung, Information über Fortbildungsangebote (Wer muss über was informiert werden?), Ausfüllen einer Anfrage des Ministeriums, Teilnahme der Schule an einer wissenschaftlichen Umfrage, Freiblocken der Sporthalle wegen einer Tagung. Keine Frage, eine Schule soll gut verwaltet sein. So schnell als möglich hohe und zuverlässige Serviceleistungen gegenüber den Kolleginnen und Kollegen, den Schülern, den Eltern, dem Amt oder dem Rathaus zu erbringen, trägt nicht nur zum guten Image der Schule und zum Eindruck einer professionell arbeitenden Einrichtung bei, sondern ist selbst schon eine Gestaltungsaufgabe. Dieser Selbstanspruch setzt Standards und wirkt vorbildhaft auch im Hinblick auf das Agieren der Kollegen mit den Schülerinnen und Schülern. Wie überhaupt die Grenzen zwischen Verwalten und Gestalten vielfach fließend sind.

Um dem Anspruch einer möglichst reibungslosen und effektiven Verwaltung der Schule gerecht werden zu können, sind ein fundierter Überblick über anfallende Abläufe und Tätigkeiten notwendig, eine immer neue Überprüfung der vorhandenen Strukturen im Hinblick auf ihre Passung sowie ein hohes Maß an Delegation an kompetente Mitarbeiter. Im Mittelpunkt stehen hier zunächst einmal das Schulleitungsteam und das Sekretariat der Schule. Aber damit lassen sich längst nicht alle Aufgaben abdecken. Um entsprechend der komplexen Aufgaben einer Schule heute gut aufgestellt zu sein, braucht es wesentlich mehr Akteure, deren Aufgabengebiete klar benannt sind. Das geschieht im Geschäftsverteilungsplan, einem wichtigen schulischen Dokument, das entsprechend auch allen am Schulleben Beteiligten bekannt sein sollte.

Eine Schule gut zu verwalten kann schon mit der Führung der Schule verwechselt werden und kann in der Tat eine durchaus ausfüllende Tätigkeit sein, für die man auch Wertschätzung von unterschiedlicher Seite erfahren kann. Dennoch bedeutet Schulleitung ungleich mehr. Das Kerngeschäft der Gestaltung, der pädagogischen Führung und des Qualitätsmanagements im Hinblick auf den Unterricht darf nicht aus dem Auge verloren werden. Lehrerinnen und Lehrer sind hochunterschiedliche Persönlichkeiten und oft ausgeprägte Individualisten. Vor einer Klasse zu stehen ist per se schon eine Führungsaufgabe. Einem Kollegium dieser Art (möglicherweise in der Problematik potenziert durch die Größe der Schule) eine Richtung zu geben (was der Schule eine Richtung zu geben heißt) ist keine einfache Aufgabe. Aber es ist der Kern von Schulleitung. Eng in diesem Kontext sind Fragen der Schulentwicklung und der pädagogischen Innovation zu sehen. Schulentwicklung und schulische Innovation sollten allerdings von den inhaltlichen Ansprüchen (nicht nur was die eher handwerklich-methodischen Fragen der Kommunikation, des Projektmanagements und der Implementation anbelangt) dem State of the Art genügen, was gute und fundierte Kenntnisse der großen Trends und - im Sinne der Evidenzbasierung - auch vertieften Einblick in die wissenschaftliche Diskussion verlangt. Im Übrigen gilt es auch, die Gefahr der negativen Schulentwicklung zu vermeiden. Von negativer Schulentwicklung kann man dann sprechen, wenn einmal stimmige Maßnahmen infolge neuer Erkenntnisse oder veränderter Realitäten nicht mehr passen, wenn hohe Standards nicht mehr erreicht werden oder wenn Routine statt Leidenschaft die Arbeit prägt. Das ist häufig ein »Problem der zweiten Generation«, wenn Lehrkräfte Konzepte umsetzen, die vor ihrer Zeit entwickelt wurden.

Wichtige Kriterien für die Schulentwicklung

Wie bereits ausgeführt, ist die Schulentwicklung das Kerngeschäft von Schulleitung. Dabei ist zu beachten, dass mit Schulentwicklung nicht ein um seiner selbst willen zu betreibender Aktionismus gemeint ist. Dennoch bleibt Schulentwicklung eine permanente Aufgabe. Die Lehrerschaft ändert sich, die gesellschaftlichen Herausforderungen sind im Wandel begriffen. Medi-



Johannes Baumann, Thomas Götz. Schulleitung! Der Praxisleitfaden. Beltz Verlag 2016. 136 Seiten. 19,95 Euro.

ale, methodische und pädagogische Weiterentwicklungen bedürfen der Adaption durch die Schule. Dabei muss man nicht auf jeden Trend - vor allem nicht als erster - aufspringen. Bei aller Innovation muss die Wertschätzung für das Bewährte und seine Pflege aufrechterhalten bleiben. Es ist Schulleitungsaufgabe, hier ein klares und orientiertes Urteil zu haben und die richtige Balance zwischen Bewahrung und Innovation zu finden. Dabei findet Schulentwicklung in gewisser Weise immer statt: Kolleginnen und Kollegen haben innovative Ideen, Eltern fordern bestimmte Maßnahmen, das Kultusministerium setzt z. B. mit neuen Bildungsplänen neue Standards, der Gesetzgeber (Beispiel Inklusion) verändert die Rahmenbedingungen, junge Lehrerinnen und Lehrer kommen mit neuen Qualifikationen von der Hochschule oder vom Seminar; auf der anderen Seite gibt es immer auch eine stillschweigende Tendenz zu einer negativen Schulentwicklung: Es schleichen sich Routinen ein, einstmals hervorragende Ideen und Ansätze nutzen sich ab. Es ist Sache des Schulleiters, dem allen eine Richtung zu geben und was disparat ist, zu orchestrieren.

Schule als komplexes System

Schulen - auch eine einzelne Schule vor Ort - sind komplexe Systeme, nicht immer leicht in allen Facetten zu verstehen. Das gilt auch für Insider. Lehrerinnen und Lehrer haben ohnehin oft nicht den Blick auf die Schule als Ganzes, sondern sehen und denken die Schule

- was durchaus Vorteile hat - vorzugsweise aus dem Blickwinkel der Fächer. Erfolgskriterien sind dann das Gelingen des Fachunterrichts, die Fachnoten bzw. das Abschneiden bei vergleichenden Tests. Schulleiter lernen schnell, ihre eigene Schule und die an ihr wirkenden Mechanismen etwas ganzheitlicher zu sehen. Dazu gehören die sich wandelnden Ansprüche von Politik und Gesellschaft, die sich in zahlreichen Vorgaben und Verordnungen niederschlagen oder zunächst als Trends die Diskussionen bestimmen. Die Kommunen und die Elternschaft vor Ort haben Erwartungen. Dann gibt es die Macht der wirklichen Schüler (ihre Disziplin, ihre Hausaufgabenmoral, ihre Leistungsbereitschaft und ihr Leistungsvermögen). Auch die Unterschiedlichkeit der Lehrerinnen und Lehrer trägt maßgeblich zur Komplexität der Schule und zur Vielfalt der Interessenlagen bei. Schulleitungen sehen sich deshalb nicht nur in mancherlei Hinsicht in klassischen Sandwichpositionen, sondern tun sich auf dem Hintergrund dieser vielfältigen Interessen schwer, der Schule ein Gesicht, eine Richtung zu geben und das schulische Handeln einigermaßen kohärent zu gestalten. Doch die Komplexität hat System und ist in sich von vielen Antagonismen und Widersprüchlichkeiten geprägt. Antagonismen eröffnen ungeahnte und unvorhergesehene Freiheitsgrade und Gestaltungsmöglichkeiten, je nachdem, welche Kraft man möglicherweise stärken oder schwächen möchte.



Prof. Dr. Thomas Götz ist Professor für Empirische Bildungsforschung an der Universität Konstanz und der Pädagogischen Hochschule Thurgau (Schweiz).

Das sollten auch Schulleiter/innen wissen

Nachteilsausgleich als Schwerbehinderter

Wer gesundheitliche Handicaps hat, sollte auch einen Antrag auf Schwerbehinderung stellen. Nur dann kann er/sie einen Nachteilsausgleich erhalten. Schwerbehindertenvertretung und die GEW helfen hier weiter.

Was der Nachteilsausgleich als Schwerbehinderter nützen kann, will ich mit meinen eigenen Erfahrungen illustrieren: Am Bodensee will ich mit dem Schiff fahren. Am Schalter zeige ich meinen Schwerbehindertenausweis und frage, ob ich eine Ermäßigung bekommen würde. Der Schalterbeamte beantwortet die Frage mit einem klaren „NEIN! Sie müssen nichts bezah-

len!“ Je nach Grad der Behinderung kann man eine Steuerermäßigung für den Pkw beantragen oder die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch nehmen. Die Wertmarke kostet 72 € für das ganze Jahr. Die Freifahrtberechtigung erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet. (Eisenbahnen und S-Bahnen nur in der 2. Wagenklasse). Die Bahnhofstoiletten werden von entsprechenden Firmen gewartet. Eine Benutzung kostet 1 €, für 50 Cent kann man dann noch etwas kaufen. Auf dem Weg zur Toilette spricht mich eine Mitarbeite-

rin an, ob ich schwerbehindert sei. Als ich das bejahe, öffnet sie die Eingangstüre und winkt mich durch. Am Rande bemerkt: Es gibt für Stuttgart einen WC-Guide mit einem Verzeichnis der öffentlichen Toiletten in Stuttgart. Bei den Kommunalverwaltungen (Städte/Landkreise) ist ein „grünes Merkblatt“ erhältlich, das die „Nachteilsausgleiche“ für Schwerbehinderte auflistet (Merkblatt Nr. 28090-15a), im Internet abrufbar unter: https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Soziales/Documents/Ausgleich_Behinderung.pdf. <https://rp.baden-wuerttemberg>.

Rolf Dzillak



Rolf Dzillak ist langjähriger Mitarbeiter in der Redaktion der „Schulleitung“ und des GEW-Jahrbuchs. Er war viele Jahre GEW-Kreisvorsitzender in Stuttgart und Vorsitzender der Personalrats GHWRGS beim Staatlichen Schulamt Stuttgart. Außerdem gehörte er lange Zeit dem Bezirkspersonalrat GHWRGS beim RP Stuttgart an.



Michael Rux

Stundentafeln versus Arbeitszeit der Lehrkräfte

„Herausschwitzen“ ist Ausbeutung

Kürzlich ging bei der Redaktion des GEW-Jahrbuchs eine Frage ein, die uns in Erstaunen versetzte. Deshalb haben wir herumgefragt und erfahren: das ist kein Einzelfall. Manche Schulleitungen sprechen ganz unverhohlen vom „Herausschwitzen“ von Deputatsstunden.

Hier zunächst die Anfrage (leicht verfremdet und zusammengefasst): „An unserer Schule sollen mehr Ressourcen für AGs, individuelles Arbeiten und Coaching geschaffen werden. Die Schulleitung will zu diesem Zweck die Unterrichtsdauer verändern: Eine Schulstunde soll statt 45 nur noch 40 Minuten dauern. Das geht ja nach der Lehrkräftearbeitszeitverordnung. Bei einer Vollzeit-Lehrkraft mit 27 Wochenstunden springen dadurch pro Woche 27 x 5 Minuten = 135 Minuten heraus, das entspricht 3,375 Unterrichtsstunden à 40 Minuten. Ein Teil dieser erwirtschafteten Stunden wandert in zusätzliche AGs oder in die Betreuung einzelner Schüler, es können aber auch ein bis zwei Unterrichtsstunden pro Klasse und Kollegin mehr werden mit all der Vorbereitung, Klassenarbeiten etc. Geködert werden wir mit der Aussicht, dass wir dann am Vormittag bis 13:00 Uhr eine Unterrichtsstunde mehr unterbringen (mit der verlockenden Perspektive, dass dann angeblich weniger Nachmittagsunterricht nötig wäre).“ Hier liegt ein systemischer Denkfehler vor. Die Schulleitungen, die so etwas einführen wollen, verwechseln die in der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung¹ definierte Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte mit der Anzahl der Unterrichtsstunden, die in den Stundentafeln für die Schulfächer vorgeschrieben sind. Es genügt nämlich nicht, nur eine der einschlägigen Vorschriften zu lesen. Man muss die Lehrkräfte-ArbeitszeitVO, die Stundentafel-Öff-

nungsverordnung² und die amtliche Stundentafel der jeweiligen Schulart als Gesamtpaket auf den Tisch legen und sie in der Zusammenschau betrachten. Wir wollen dies anhand eines konkreten Beispiels darstellen.

Lehrkräfte-Arbeitszeit und Unterrichtsanspruch der Schüler/innen

In allen drei Vorschriften geht es um die Bemessung von Zeitquanten; Maßstab ist jedes Mal die „Wochenstunde“ mit einer Dauer von 45 Minuten. Diese Zeiteinheit ist also nicht nur Maßstab für die Unterrichtsverpflichtung (das „Deputat“) der Lehrkräfte, sondern auch für den in den Stundentafeln des Kultusministeriums festgelegten Unterrichtsanspruch der Schüler/innen.

1. Die Stundentafeln

Bei den amtlichen Stundentafeln handelt es sich um Rechtsverordnungen, die vom Kultusministerium mit Billigung des Landtags erlassen werden. In ihnen misst die oberste Schulaufsichtsbehörde den Schüler/innen der jeweiligen Schulart eine bestimmte Menge von Unterrichtsstunden („Lektionen“) je Unterrichtsfach zu. In den allgemeinbildenden Schularten wird dieses Unterrichtsvolumen in Form von Kontingentstundentafeln festgelegt. Beispielsweise umfasst das Fach Englisch in der sechs Jahrgänge umfassenden Realschule insgesamt 23 Wochenstunden à 45 Minuten. Über die Verteilung dieses Kontingents auf die einzelnen Jahrgänge/Klassenstufen entscheidet gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a der Konferenzord-

nung³ die Gesamtlehrerkonferenz. Dieser Beschluss ist nach Anhörung des Elternbeirates und nach Zustimmung der Schulkonferenz für die Schule (Schulleitung und Lehrkräfte) verbindlich. Teilt eine Realschule beispielsweise in ihrer schuleigenen Stundentafel der Klassenstufe 5 vier Englischstunden zu, so ist dieses Unterrichtsvolumen ein verbindlicher Anspruch der Schüler/innen. Er ist zwar nicht unmittelbar einklagbar (wenn dieses Unterrichtsvolumen beispielsweise wegen allgemeinen Lehrermangels oder des zeitweiligen Ausfalls der Fachlehrkraft nicht in vollem Umfang erteilt werden kann, bleibt ein Gang zum Gericht ohne Erfolg). Aber es steht nicht im Ermessen der Schulaufsichtsbehörde oder einer Schulleitung, hiervon abzuweichen. Vielmehr hat die Schulleitung bei der Lehrauftragsverteilung (in der Regel am Anfang des Schuljahrs) in jeder 5. Klasse dieser Realschule einer Lehrkraft einen Englisch-Lehrauftrag im Umfang von vier Wochenstunden à 45 Minuten zuzuweisen.

2. Die Stundentafel-Öffnungsverordnung

Nun ist die herkömmliche Stücke-

¹ Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen [...] (Lehrkräfte-ArbeitszeitVO) vom 8. Juli 2014 (K.u.U. S. 94/2014); zuletzt geändert 23.2.2016 (K.u.U. S. 147/2016); diese Verordnung gilt sowohl für die beamteten als auch für tarifbeschäftigte Lehrkräfte

² Verordnung des KM über Öffnungsklauseln zu den Stundentafeln der allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen (Stundentafel-Öffnungsverordnung) vom 27.6.1998 (K.u.U. S. 143/1998); zuletzt geändert 3.8.2004 (K.u.U. S. 221/2004)

³ § 2 Abs. 1 Nr. 1a der Konferenzordnung bestimmt: „Zu den Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung für die Schule, über die gemäß § 45 Abs. 2 des Schulgesetzes die Gesamtlehrerkonferenz unbeschadet der Zuständigkeit der Schulkonferenz berät und beschließt, gehören insbesondere [...] die Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen der jeweiligen Bildungspläne nach Anhörung des Elternbeirates und nach Zustimmung der Schulkonferenz.“ (nach § 16 Abs. 1, letzter Satz der Konferenzordnung treten Beschlüsse zur Festlegung der schuleigenen Stundentafel einschließlich der Poolstunden und des Beginns der zweiten Fremdsprache nach drei Jahren zum jeweiligen Schuljahresende außer Kraft, an den anderen Schularten gelten sie bis zur Änderung/Aufhebung durch die GLK weiter)

lung des Unterrichts in „Wochenstunden“ mit einer Dauer von je 45 Minuten pädagogisch nicht immer sinnvoll. Das Kultusministerium hat deshalb schon vor 18 Jahren eine Verordnung über Öffnungsklauseln zu den Stundentafeln der allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen erlassen („Stundentafel-Öffnungsverordnung“): Wenn hierdurch der Bildungsplan insgesamt oder einzelne Lehrpläne besser erfüllt werden können, darf die Schule beispielsweise Epochenunterricht erteilen oder die nach der Stundentafel vorgesehenen Unterrichtsstunden schuljahres-, fächer- oder klassenübergreifend verlegen. Ferner darf die Schule von der 45-Minuten-Stunde abweichen. In § 1 Abs. 3 der Stundentafel-Öffnungsverordnung heißt es hierzu: „Von der Dauer der Unterrichtsstunden von 45 Minuten kann bei der Stundenplanung und Unterrichtsgestaltung abgewichen werden. Im Schuljahr insgesamt hat die Unterrichtszeit jedoch den bei der Lehrauftragsverteilung festgelegten Umfang zu erreichen“. Das bedeutet: Die Schule darf von der Normal-Dauer der Unterrichtsstunde nach oben oder unten abweichen, wenn dies pädagogisch sinnvoll ist. Dabei muss jedoch das in „Wochenstunden“ à 45 Minuten bemessene Unterrichtsvolumen erhalten bleiben. Im obigen Beispiel bedeutet dies, dass die Schüler/innen einer fünften Klasse dieser Realschule wöchentlich auf $4 \times 45 = 180$ Minuten Englischunterricht Anspruch haben. Zuständig für diese „Öffnung“ der Stundentafel ist der Schulleiter. In § 1 Abs. 3 der Stundentafel-Öffnungsverordnung steht hierzu: „Die Gesamtlehrerkonferenz, die Schulkonferenz, der Elternbeirat und die betroffenen Klassenpflegschaften geben ihm hierzu unbeschadet des § 41 Abs. 1 SchG Empfehlungen“. Das bedeutet zugleich: Die Schulleitung kann dies nicht im Alleingang verfügen, sondern sie muss den genannten Gremien vor ihrer Entscheidung Gelegenheit zur Aussprache und zur Abgabe von Empfehlungen geben. Nehmen wir



wieder das oben zitierte Beispiel mit dem Fach Englisch an der Realschule: Entscheidet sich die Schule aus pädagogischen Gründen dafür, die Dauer Unterrichtsstunden auf 36 Minuten oder 40 Minuten zu verringern oder auf 60-Minuten-Lektionen überzugehen, so wäre dies zulässig. Allerdings muss die Schule dabei auch die Arbeitszeitvorschriften beachten.

3. Die Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung

§ 1 Abs. 1 der Lehrkräfte-ArbeitszeitVO lautet: „Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung umfasst die Zahl der Unterrichtseinheiten mit je 45 Minuten, die vollbeschäftigte Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten wöchentlich zu unterrichten haben. Beträgt die Dauer einer Unterrichtseinheit mehr oder weniger als 45 Minuten, verringert oder erhöht sich die Unterrichtsverpflichtung entsprechend“.

Würde also in unserer Beispiels-Realschule die Dauer der Unterrichtseinheiten von 45 auf 36 Minuten gesenkt, so hätte die Lehrkraft statt vier Lektionen à 45 Minuten fünf Lektionen à 36 Minuten zu halten. Würde die Dauer auf 60 Minuten erhöht, hätte sie statt vier Lektionen à 45 Minuten drei Lektionen à 60 Minuten zu halten. Im Ergebnis bliebe es in beiden Fällen sowohl für die Schüler/innen als auch bei der Lehrkraft bei 180 Minuten Englischunterricht. Auch dies ist zulässig - allerdings nur dann, wenn der betroffenen Klasse dadurch kein Unterricht entzogen würde, es also bei den insgesamt 180 Minuten pro Woche bleibt.

Herausschwitzen ist unzulässig

Hingegen wäre es eine unzulässige Zweckentfremdung, eine dieser fünf Lektionen à 36 Minuten für anderweitige Arbeiten (z.B. Unterricht in anderen Klassen oder Fächern) zu benutzen oder von der Lehrkraft im Fall der drei 60-Minuten-Lektionen die Ableistung einer vierten Lektion an anderer Stelle zu verlangen. Denn dieses „Herausschwitzen“ bedeutete nicht nur eine Arbeitsverdichtung für die Lehrkräfte, sondern damit würde den Schüler/innen Unterricht entzogen. Mit solchen Manipulationen wird nicht nur gegen den Bildungsanspruch der Schülerinnen und Schüler sowie gegen den Anspruch der Lehrkräfte auf Behandlung nach Recht und Billigkeit verstoßen, sondern auch gegen die Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes. Jedenfalls ist uns kein Fall bekannt, in dem die Schulleitung die Zustimmung des zuständigen Personalrats eingeholt hätte. Gemäß § 75 LPVG Abs. 4 Nr. 14 unterliegen nämlich „Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung“ der Mitbestimmung des Personalrats, solche Arbeitszeitmaßnahmen können also nur mit Zustimmung des Personalrats getroffen werden. Ohne Zweifel handelt es sich hier nämlich nicht um eine Maßnahme der (pädagogischen) Schulorganisation, sondern das Ziel ist eindeutig eine Arbeitsverdichtung, eine Maßnahme zulasten der Beschäftigten. Sie sollen mehr Leistung in der gleichen Zeit erbringen. So etwas nennt man Ausbeutung. Dem können Personalräte nicht zustimmen.

Michael Rux

Schulpflicht für ausländische Schüler/innen

Schulpflicht besteht in Baden-Württemberg für alle Kinder und Jugendlichen, die im Land ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben (§ 72 SchG). Diese Pflicht besteht unabhängig von der Nationalität. Sie gilt also auch für alle Kinder und Jugendlichen mit nichtdeutscher Herkunft oder Staatsangehörigkeit.

Schulpflichtig ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil. Die Schulpflicht beginnt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht fort. Auf aus dem Ausland einreisende Kinder und Jugendliche lassen sich die Schulpflichtbestimmungen oft nur mit Schwierigkeiten anwenden, da sie teilweise keine oder keine vergleichbaren Zeugnisse vorlegen können. Die Feststellung, ob die Schulpflicht bereits erfüllt wurde, obliegt dann der Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen: Es ist anzunehmen, dass sie die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, wenn sie mindestens 15 Jahre alt sind. Ihre Berufsschulpflicht endet, falls das BVJ/ Vorqualifizierungsjahr besucht wurde, ggf. schon vor Vollendung des 18. Lebensjahrs. Es empfiehlt sich, bei „Seiteneinsteigern“, die bereits einen schulischen Abschluss im Ausland erreicht haben könnten, das entsprechende Zeugnis dem zentral zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart (anerkennungsstelle@rps.bwl.de) zur Prüfung bzw. zur Feststellung der Gleichwertigkeit vorzulegen. Zwar können ausländische Jugendliche auf Antrag in besonderen Härtefällen von der Pflicht zum Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule, der Berufsschule und der Sonderschule befreit werden, insbesondere wenn wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann. Um eine restriktive Anwendung sicherzustellen, obliegt diese Entscheidung aber nicht der Schule, sondern der Schulaufsichtsbehörde. Deren Ermessen ist durch die Verwaltungsvorschrift des KM zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Sprachförderbedarf gebunden. (Quelle: KM, 25.3.1999 Nr. IV/1-6601.0/259). In dieser VwV wird die Schulverwaltung auf eine Integrierung der ausländischen Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Das KM hat darin u.a. festgelegt: „Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache besuchen so weit wie möglich die ihrem Alter und ihrer Leistung entsprechende Klasse der in Betracht kommenden Schulart“. Soweit sie nicht wegen fehlender Deutschkenntnisse oder aufgrund besonderer Sprachschwierigkeiten Vorbereitungsklassen und -kurse besuchen, die jedoch nach bestimmter Frist in den regulären Schulbesuch einmünden, haben sie also Anspruch auf den Besuch des Unterrichts in regulären Schulklassen; die Aufnahme erfolgt nach der analog an-

zuwendenden Multilateralen Versetzungsordnung (ab 1.8.2016 gilt eine neue Fassung dieser Verordnung¹) oder gegebenenfalls einer individuellen Leistungsfeststellung. Es ist unzulässig, diese Kinder und Jugendlichen grundsätzlich und ohne Ansehen ihrer Bildungsvoraussetzungen zunächst in Vorbereitungsklassen und ähnliche Maßnahmen „abzuschieben“.

Schulpflicht und Recht auf Schulbesuch

Unabhängig von der Schulpflicht besitzt „jeder junge Mensch [...] ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung“ (Landesverfassung Art. 11). Auch die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (Art. 28 KRK) garantiert das Recht auf Schulbesuch ohne Rücksicht auf den aufenthaltsrechtlichen Status. Dies gilt – vom ersten Tag ihres Aufenthalts an! – auch für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, die zunächst in Erstaufnahmestellen für Flüchtlinge untergebracht sind oder die von den Meldebehörden nicht erfasst sind oder die sich illegal in Deutschland aufhalten. Nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 87) sind „Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen“ von der Verpflichtung ausgenommen, die Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie „im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben“, also dem Schulbesuch dieser Kinder, von deren illegalem Aufenthalt Kenntnis erlangen. Um sicherzustellen, dass dieses Schulbesuchsrecht auch vor der erst nach sechs Monaten einsetzenden Pflicht zum Schulbesuch wahrgenommen werden kann, ist in der VwV festgelegt: die Meldebehörden müssen den Schulen die Daten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit übermitteln. Die Schule muss die Erziehungsberechtigten über das Recht ihres derart gemeldeten Kindes auf Schulbesuch informieren, wenn es wegen eines laufenden Asylverfahrens oder eines geduldeten Aufenthalts vor Ablauf von 6 Monaten nach dem Zuzug noch nicht schulpflichtig ist. Werden diese Kinder oder Jugendlichen bei der Schule angemeldet bzw. begehren sie als Volljährige die Aufnahme, besuchen sie die Schule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind deshalb beispielsweise unfallversichert und haben Anspruch auf Lernmittelfreiheit, müssen aber auch alle Pflichten erfüllen und können hierzu ggf. durch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen angehalten werden.

Michael Rux

¹ Die Neufassung der Multilateralen Versetzungsordnung ist zusammen mit vielen weiteren neuen Vorschriften in der „Artikelverordnung“ enthalten, die vom Süddeutschen Pädagogischen Verlag der GEW als Broschüre (Umfang 72 Seiten) herausgegeben wurde und online unter www.spv-s.de bestellt werden kann.

Gleichberechtigte Teilhabe verbessern

„Mitbürgerinnen und Mitbürger mit ausländischen Wurzeln erhalten mit dem Partizipations- und Integrationsgesetz bessere Bedingungen für eine gleichberechtigte Teilhabe in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Zudem stärkt es die Integrationsstrukturen auf Landesebene und in den Kommunen und leistet einen wichtigen Beitrag zur interkulturellen Öffnung der Landesverwaltung“, sagten der ehemalige und neue Ministerpräsident Winfried Kretschmann und die damalige Integrationsministerin Bilkay Öney am 21.7.2015 auf einer Pressekonferenz.



Die ehemalige Integrationsministerin Bilkay Öney und der alte und neue Ministerpräsident Kretschmann stellen am 21.7.2015 das neue Gesetz vor.

Mit diesem Partizipations- und Integrationsgesetz (PartIntG BW) vom 1.12.2015 (GBl. S 1047/2015) will das Land dazu beitragen, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens über soziale und ethnische Grenzen hinweg zu verwirklichen. Auf diese Weise soll das friedliche Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen sowie der Zusammenhalt der Gesellschaft gesichert werden (§ 2 des Gesetzes).

Definition „Menschen mit Migrationshintergrund“

Als Menschen mit Migrationshintergrund definiert das Gesetz in § 4

- alle zugewanderten und nicht zugewanderten Ausländerinnen oder Ausländer,
- alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Deutschen und
- alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Elternteil.

Die Regelungen dieses Gesetzes, die sich auf Menschen mit Migrationshintergrund beziehen, gelten für Deutsche mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Großelternanteil entsprechend, soweit sie in einzelnen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens aus integrations- oder migrationspezifischen Gründen noch nicht über gleiche Teilhabechancen verfügen.

Grundsätze, die beachtet werden müssen

Bei Maßnahmen zur Erreichung der Ziele sind gemäß § 3 folgende Grundsätze zu beachten:

- Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller Menschen abhängt. Anerkennung und gegenseitiger Respekt aller Menschen unterschiedlicher Herkunft sowie Offenheit für andere Kulturen wirken integrationsfördernd.
- Das Land sieht in der Vielfalt der Kulturen, Ethnien, Sprachen und Religionen eine Bereicherung und erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen

Potenziale und Leistungen der in Baden-Württemberg lebenden Menschen mit Migrationshintergrund an. Es berücksichtigt die kulturellen Identitäten der hier lebenden Menschen.

- Von allen hier lebenden Menschen wird neben der Einhaltung der Gesetze die Anerkennung der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte erwartet.
- Die Einbürgerung von Ausländerinnen oder Ausländern, die die Voraussetzungen hierfür erfüllen, liegt prinzipiell im Interesse des Landes.
- Art und Umfang der Teilhabemöglichkeiten und der Integrationsförderung richten sich nach dem persönlichen Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund und ihrem rechtlichen Status.
- Die Möglichkeit, sich auf Deutsch verständigen zu können, ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung. Das eigene Engagement beim Spracherwerb ist dabei unerlässlich. [...]

Aufgaben und Maßnahmen des Landes

Aufgabe des Landes ist nach § 5 dieses Gesetzes u.a.,

- Menschen mit Migrationshintergrund beim Erlernen der deutschen Sprache zu fördern, [...]
- die Entwicklung und Stärkung nachhaltiger Strukturen der Elternbeteiligung am Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie die Zusammenarbeit der Eltern mit Akteuren und Einrichtungen im Bildungsbereich zu fördern,
- Menschen mit Migrationshintergrund beim Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung im Rahmen der geltenden Gesetze und des Grundgesetzes zu unterstützen.

Das Land soll ferner Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ergreifen; dies soll insbesondere durch Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Themen und die Förderung der Arbeit von Vernetzungsstellen und Antidiskriminierungsnetzwerken geschehen. Außerdem verpflichtet sich das Land, Bildung für Akzeptanz und Toleranz von

kultureller und ethnischer Vielfalt an Schulen und im frühkindlichen Bereich zu unterstützen. In § 6 verpflichtet sich das Land u.a., in der Landesverwaltung unter Beachtung des Vorrangs der in Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes festgelegten Grundsätze einen Anteil von Beschäftigten mit Migrationshintergrund zu erreichen, der dem Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen im Land entspricht. In § 8 wird Beschäftigten islamischen Glaubens das Recht eingeräumt, an bestimmten Feiertagen zum Besuch des Gottesdienstes von der Arbeit fernzubleiben.

Umsetzung in den Schulen - Änderungen im Schulgesetz

Zur Umsetzung der in den §§ 2 und 3 postulierten Ziele und Grundsätze des Partizipations- und Integrationsgesetzes wurde auch das Schulgesetz geändert. Dort ist jetzt in § 3 Absatz 4 bestimmt: „Die Verwirklichung gleicher Bildungschancen für alle Schüler unabhängig von ihren sozialen Verhältnissen oder einem Migrationshintergrund ist Aufgabe aller Schulen“. Ferner wurde in § 55 Absatz 1 SchG vorgeschrieben: „Die Schule fördert und unterstützt die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer schulischen Elternrechte; dies gilt in besonderer Weise auch für Eltern mit Migrationshintergrund.“

Definition: Migrationshintergrund

Die oben zitierte gesetzliche Definition des „Migrationshintergrunds“ in § 4 PartIntG BW orientiert sich ausschließlich an der Staatsangehörigkeit bzw. der Herkunft oder Abstammung der Schülerinnen und Schüler. Sie wird damit dem Umstand nicht gerecht, dass ein zentraler Faktor für die Förderungsbedürftigkeit von Kindern aus ausländischen und ausgesiedelten Familien sowie für die Kinder von Asylbewerbern oder Flüchtlingen häufig der fehlende familiäre Spracherwerb in der deutschen Sprache ist. Es ist deshalb in der schulischen Praxis zweckmäßig, sich nicht schematisch an der Herkunft der Schülerinnen und Schüler zu orientieren, sondern weiterhin auch die bisherige Definition der Kultusministerkonferenz heranzuziehen, wonach „Schüler/in mit Migrationshintergrund“ ist, wer mindestens eines der folgenden Merkmale erfüllt:

- keine deutsche Staatsangehörigkeit,
- nichtdeutsches Geburtsland,
- nichtdeutsche Verkehrssprache in der Familie bzw. im häuslichen Umfeld (auch wenn der/die Schüler/ in die deutsche Sprache beherrscht).

Schulische Förderung

Zur schulischen Förderung dieser Schüler/innen hat das KM die Verwaltungsvorschrift „Grundsätze zum



Neues Schulrecht 2016 – Artikelverordnung des KM

Die seit Monaten erwartete Artikelverordnung des Kultusministeriums ist jetzt endlich im Gesetzblatt erschienen. Mit dieser Sammel-Verordnung fasst das Ministerium in einem Zuge insgesamt 21 schulrechtliche Vorschriften neu, die aus der Novellierung des Schulgesetzes im vergangenen Jahr folgen und die zu Beginn des neuen Schuljahres in Kraft treten werden. Die Artikelverordnung enthält überwiegend nicht die vollständigen Texte der neu gefassten Vorschriften, sondern die vielen Detailänderungen müssen „von Hand“ in bestehende Regelungen eingearbeitet werden. Die GEW bietet den Schulen hierbei ihre Hilfestellung an. Die Jahrbuch-Redaktion hat diese Puzzle-Arbeit erledigt und die Vollfassung der geänderten Verordnungen in einer handlichen, 72 Seiten umfassenden Publikation „Neues Schulrecht 2016“ zusammengefasst.

Die Broschüre enthält die aktuelle Fassung der Verordnungen über

- die Studententafel der Grundschule
- die Leistungsbeurteilung in Grundschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren
- die Versetzung an Grundschulen
- die Ausbildung und Prüfung an Werkrealschulen (Werkrealschulverordnung)
- die Versetzung und den Wechsel der Niveaustufen an Realschulen
- die Studententafel der Realschule

- die Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule
- die Studententafeln der Klassen 5 bis 10 der Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Heim
- die Versetzung an Gymnasien der Normalform und an Gymnasien in Aufbauform mit Heim
- die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Heim
- die Schulen besonderer Art
- die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an beruflichen Gymnasien
- die Zulassung von Schulbüchern
- die notwendigen Lernmittel (Lernmittelverordnung)
- die Notenbildung (Notenbildungsverordnung)
- den Übergang zwischen Werkrealschulen/ Hauptschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien der Normalform (Multilaterale Versetzungsordnung).

Ferner werden in der Broschüre die (geringfügigen) Änderungen der VO für Elternvertretungen und Pflögenschaften (Elternbeiratsverordnung) sowie der VO über die Ausbildung und Prüfung in der Oberstufe der Berufsoberschulen dokumentiert. Damit die Schulen jeweils das ganze Kollegium versorgen können, bieten wir Staffelpreise an. Bestellung beim Süddeutschen Pädagogischen Verlag Stuttgart, online: s.: <https://spv-s.de/news/neues-schulrecht-2016/>

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Sprachförderbedarf an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen“ erlassen; sie ist im GEW-Jahrbuch abgedruckt unter „Sprachförderung (Integration)“. Richtschnur ist demnach die volle schulische Integration aller Kinder und Jugendlichen. In dieser VwV (Ziff. 3.3 und 3.4) befinden sich u.a. Bestimmungen zur Benotung und Zeugnisgebung, zu Fremdsprachen und Prüfungen sowie zu Fördermaßnahmen bei ausgesiedelten und ausländischen Schüler/innen. Ferner ist darin verfügt (Ziff. 3.5): „Maßgeblichen Anteil am Gelingen der schulischen Eingliederung von Kindern und Jugendlichen mit nichtdeutscher Herkunftssprache haben die Erziehungsberechtigten. Sie entscheiden über längerfristigen Verbleib oder die Rückkehr ins Herkunftsland, über die Teilnahme an freiwilligen Angeboten der muttersprachlichen Bildung. [...] Die Schulen übernehmen (die) Information und Beratung der Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und beziehen Migrantenfamilien in die Zusammenarbeit an der Schule ein.“ Die Beratung von Eltern und Lehrkräften sowie die Berücksichtigung von „Besonderheiten in der Beratung ausländischer Schüler und Eltern“ gehören auch zum Auftrag der Schulpsychologischen Beratungsstellen. Im allgemeinbildenden Bereich sind für die anfängliche Förderung „Vorbereitungsklassen“ eingerichtet (nach dem neuen Organisationserlass erhalten hierfür nicht nur die Grundschulen, sowie die Haupt/Werkrealschulen, sondern jetzt auch die Realschulen und Gymnasien eine zusätzliche Stundenzuweisung); die Schülerinnen und Schüler sollen aber so bald wie möglich in die Regelklassen übernommen werden. Im beruflichen Schulwesen erhalten jugendliche Migrant/innen ohne Deutschkenntnisse in der Regel ein gezieltes Sprachförderangebot in eigen-

nen Klassen des Vorqualifizierungsjahres Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (sogenannte „VABO-Klassen“).

Bildungsbiographische Erfassung

Der Migrationshintergrund der Schülerschaft an den öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg wird im Rahmen der amtlichen Schulstatistik erhoben. Die Erhebung und Verarbeitung dieser Schülerdaten ist nach der Verordnung über die Datenverarbeitung für statistische Erhebungen und schulübergreifende Verwaltungszwecke an Schulen (Loseblattsammlung K.u.U. Nr. 9530) zulässig. Das KM hat Anfang 2016 mit der „bildungsbiographischen Erfassung“ (BBE) von bis zu 20-jährigen Flüchtlingen begonnen. Die Schulen sollen mit Eintreffen der Kinder und Jugendlichen in der Kommune erfahren, welche Bildungsbiographien diese aus ihren Herkunftsländern mitbringen. Neben persönlichen Angaben werden beispielsweise Kenntnisse im Lesen und Schreiben (Alphabetisierung), die Beherrschung von Sprachen, die Dauer des bisherigen Schulbesuchs sowie besonderer Unterstützungsbedarf (Sehen, Hören, Bewegung) erfasst. Damit sollen die Schulen entscheiden können, an welcher konkreten Schule, in welcher Vorbereitungsklasse (VKL) bzw. VABO-Klasse und mit welchen Fördermaßnahmen die Flüchtlinge, die ihnen von der Meldebehörde als zugezogen benannt werden bzw. die in den Schulen ankommen, ihren Bildungsweg in Baden-Württemberg fortsetzen können. Auf diese Datensätze soll Zugriff erhalten, wer die Kinder und Jugendlichen auf VKL und VABO-Klassen verteilt bzw. diese in die Schule aufnimmt.

Michael Rux

Flucht, Asyl und das Recht auf Bildung

Bewaffnete Konflikte bedrohen immer mehr Menschen, verhindern den Zugang zu Bildung, sie traumatisieren und zerstören Zukunftsperspektiven. Fast 60 Millionen Menschen sind weltweit auf der Flucht, mehr als die Hälfte sind Kinder. Das Menschenrecht auf Bildung muss für alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen gelten – ausnahmslos. Das entspricht der UN-Kinderrechtskonvention und dem Berufsethos der Bildungsinternationale, dafür tritt die GEW ein. Aus aktuellem Anlass hat die GEW konkrete Handlungsempfehlungen für den Zugang zu Bildung für Flüchtlinge und Asylsuchende vorgestellt. Diesen liegen eigene Hochrechnungen zu Grunde. Die Themen Flucht und Asyl sind für den GEW Hauptvorstand und alle Landesverbände seit Jahren ein wichtiges Thema - insbesondere mit Blick auf das Recht auf Bildung und die

Bildungssituation von (jungen) Geflüchteten und Asylsuchenden. Unter <https://www.gew.de/migration/gew-initiativen/> hat die GEW eine Reihe von Artikeln aus Mitgliederzeitungen, außerdem Beschlüsse und Veranstaltungen zusammengestellt. Aufgelistet werden diese Materialien nach Bundesländern sortiert.



Foto dpa aus E&W Titelthema Flüchtlinge



David Warneck ist Lehrer an der Burgschule Plochingen (GWRS), stellvertretender GEW-Kreisvorsitzender Esslingen-Nürtingen, Mitglied der PR GHWRGS beim SSA Nürtingen und Mitglied des Hauptpersonalrats GHWRGS beim Kultusministerium.

Das müssen Schulleitungen wissen

Datenschutz an Schulen

Seit dem 01.01.2015 gibt es die neue Verwaltungsvorschrift (VwV) „Datenschutz an öffentlichen Schulen“. Die Schulleitung ist auch weiterhin für den Datenschutz verantwortlich.

Grundsätzlich gilt: Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann zulässig, wenn das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) oder eine andere Vorschrift diese erlaubt oder die betroffene Person eingewilligt hat. Die Grundprinzipien, Datensparsamkeit und -vermeidung, Erforderlichkeit (\neq Nützlichkeit) sowie Zweckbindung sollten beachtet werden. Bereichsspezifische Ausnahmen regelt § 115, Abs. 3 Schulgesetz (SchG). Demnach können Schulen z.B. zu schulübergreifenden Verwaltungszwecken personenbezogene Daten von Schüler/innen erheben. Dabei handelt es sich vor allem um die Verarbeitung durch ASD-BW bzw. ASV-BW. Für Schulleitungen sind aber auch die folgenden Aspekte wichtig:

Datengeheimnis und Datensicherung

Alle Personen an der Schule (z.B. auch pädagogische Assistent/innen oder Jugendbegleiter/innen), die mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, sind verpflichtet, das Datengeheimnis auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zu wahren. Die Schulleitung muss dafür Sorge tragen, dass diese Personen über ihre Verpflichtung belehrt werden. Eine Mustervorlage findet sich unter www.lehrerfortbildung-bw.de¹.

Automatisierte Verfahren

Die Auswertung einer Sammlung personenbezogener Daten nach bestimmten Merkmalen wird als automatisiertes Verfahren bezeichnet (z.B. paedML, units etc.). Nach § 75, Abs. 4, Nr. 13 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) hat der zuständige Personalrat bei der Einführung, Anwendung sowie wesentlichen Änderung oder Erweiterung technischer Einrichtungen und Verfahren, die der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten dienen ein Mitbestimmungsrecht. Die Zustimmung des Personalrats muss dabei vor der jeweiligen Umsetzung/ Änderung eingeholt werden. Bei Maßnahmen des Schulträgers (z.B. Einführung von elektronischen Schließanlagen) ist der dortige Personalrat zu beteiligen.

Verfahrensverzeichnis

Schulen müssen ein Verzeichnis aller automatisierten Verfahren führen. Für dieses Verfahrensverzeichnis ist die Schulleitung verantwortlich. Nach der Erstellung muss diese es an den Landesbeauftragten für Datenschutz (LfD) übersenden. Wenn die Schulleitung einen behördlichen Datenschutzbeauftragten (bDSB) bestellt hat, führt dieser das Verfahrensverzeichnis und es ver-

bleibt an der Schule. Für das Verfahren moodle ist das Kultusministerium (KM) die verantwortliche Stelle und führt daher das Verfahrensverzeichnis². Das KM hat den Schulen als Hilfestellung die Seite Verfahrensverzeichnis-Online mit Mustervorlagen und Anleitung bereitgestellt³.

Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r (bDSB)

Die Schulleitung kann eine/n bDSB schriftlich bestellen⁴. Diese/r kann jedoch auch gemeinsam von mehreren Schulen, der unteren Schulaufsichtsbehörde oder dem Schulträger bestellt werden. Der/ die bDSB soll auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften hinwirken, die mit personenbezogenen Daten betrauten Personen beraten und die Verfahrensverzeichnisse führen. Dabei ist die Person bei der Erfüllung der Aufgaben weisungsfrei. Allerdings trägt auch bei einer Bestellung die Schulleitung weiterhin die Hauptverantwortung. Bei der Wahl eines/ einer bDSB sollte darauf geachtet werden, dass keine Interessenskonflikte bestehen. Beispielsweise sind Administrator/innen für diese Aufgabe i.d.R. nicht geeignet. Bestellt werden sollte schließlich auch eine Person, welche die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Hierzu werden regelmäßig Fortbildungen angeboten. Bei der Bestellung des/ der bDSB hat der zuständige Personalrat ebenfalls ein Mitbestimmungsrecht. Schließlich ist darauf zu achten, dass die Schulleitung auch ihrer Unterstützungspflicht nachkommt. Um die Aufgabe angemessen erfüllen zu können bedarf es eines ausreichenden Zeitbudgets.

Personenbezogene Daten von Lehrkräften

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Lehrkräften ist zulässig, wenn diese zur Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlich ist und für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Das trifft z.B. auf die Abwicklung von Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen oder innerdienstliche, planerische, organisatorische, personelle, soziale sowie haushalts- und kostentechnische Maßnahmen zu. Die Verarbeitung ist auch dann zulässig wenn eine Vorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienst-/ Betriebsvereinbarung dies vorsieht. Im Bereich der Personalaktendaten sind auch die beamtenrechtlichen Vorschriften zu beachten. Eine Verarbeitung mit dem Ziel einer Bewertung der Leistung und des Verhaltens außerhalb von dienstlichen

¹ <http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/form/verpflichtung/>

² http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/ds_neu/verfahren/verz.htm

³ <https://vbw.kultus-bw.de/Verfahren/default.aspx>

⁴ http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/ds_neu/dbs_schule/7_bdsb.html

Beurteilungen ist unzulässig. Personenbezogene Daten von Lehrer/innen dürfen des Weiteren nur dann veröffentlicht werden, wenn eine schriftliche oder elektronische Einwilligung vorliegt. Diese liegt zur Veröffentlichung im Internet nur dann vor, wenn die Betroffenen zuvor über die Risiken (z.B. der weltweite Zugriff auf die Daten über Suchmaschinen) aufgeklärt wurden¹.

Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern

Minderjährige Schüler/innen üben die Rechte gemäß LDSG (z.B. Erteilung von Einwilligungen) selbst aus, sofern sie die nötige Einsichtsfähigkeit dafür besitzen. Diese ist nach dem jeweiligen Reifezustand und dem Verwendungszusammenhang der Daten zu beurteilen. Konkret ist zu fragen: Kann der Schüler/ die Schülerin die Folgen einer Verarbeitung der jeweiligen Daten erkennen und sachgerecht einschätzen? Mit der Vollendung des 16. Lebensjahres ist i.d.R. vom Vorliegen dieser Einsichtsfähigkeit auszugehen. Ansonsten werden die Rechte durch die Erziehungsberechtigten ausgeübt. Bei einer Veröffentlichung muss ebenfalls zunächst eine Aufklärung über die Risiken erfolgen. Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Daraus dürfen keine Nachteile entstehen. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres muss neben der Einwilligung der Erziehungsberechtigten auch die Einwilligung der Schüler/innen eingeholt werden².

Regelungen zur Übermittlung von Daten von Schüler/innen

Die Regelungen zur Übermittlung von Daten von Schüler/innen werden in drei Bereiche getrennt.

- Die Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs (z.B. andere öffentliche Schule oder Schulaufsichtsbehörden) kann ohne Einwilligung der/ des Betroffenen erfolgen, sofern es zur Erfüllung der Aufgaben der Schule oder des Empfängers erforderlich ist.
- Die Übermittlung der Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ist nur dann ohne Einwilligung zulässig, wenn sie für die katholische/ evangelische Kirche zur Erfüllung der Aufgaben (z.B. Kommunion/ Konfirmation) dient. Die Übermittlung an andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften ist nur mit Einwilligung erlaubt.
- Die Datenübermittlung außerhalb des öffentlichen Bereichs ist unzulässig. Sollen personenbezogene Daten z.B. an den Elternbeirat übermittelt werden ist eine Einwilligung notwendig. Die Übermittlung an Schülerversicherungen oder Beherbergungsbe-

triebe ist zwar, wenn diese zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, ohne Einwilligung möglich. Allerdings müssen die Betroffenen darüber informiert werden.

Selbst- und Fremdevaluation

Lehrkräfte sind nach §114, Abs. 1 SchG zur Mitarbeit an Selbst- und Fremdevaluationen verpflichtet. Das umfasst neben der Erhebung personenbezogener Daten auch die Beobachtung von Unterrichtssituationen. Allerdings muss die Schulleitung die Lehrer/innen schriftlich informieren, zu welchem Zweck die Daten erhoben und wie sie weiter verarbeitet werden. Wichtig ist, dass auch hier der Grundsatz der Datensparsamkeit gilt. Demnach ist es i.d.R. nicht erforderlich, dass die Daten bestimmten Personen zugeordnet werden können (Anonymisierung). Die Mitarbeit von Schüler/innen und Erziehungsberechtigten ist (bis auf die Beobachtung des Unterrichts) freiwillig. Die weitere Mitarbeit erfordert eine schriftliche Einwilligung.

Videoüberwachung an Schulen

Neu in der VwV ist das Thema Videoüberwachung. Hier gilt eine spezielle Rechtsgrundlage (§20 a LDSG). Eine Videoüberwachung ist demnach nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich (u.a. nur öffentlich zugängliche Bereiche und nicht während des Schulbetriebs). Des Weiteren wird zwischen Beobachtung und Aufzeichnung unterschieden.

Cloud Computing

Ebenfalls neu sind die Regelungen zum Cloud Computing. Hier ist zu beachten, dass von einer Speicherung personenbezogener Daten in einer sog. Cloud abzusehen ist, wenn die Voraussetzung nach §7 LDSG nicht vorliegen oder wenn der Dienstleister oder die genutzten Server sich außerhalb des Geltungsbereichs der EU-Datenschutzrichtlinie befinden.



1 http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/form/page/s_l_daten/

2 http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/form/page/s_l_daten/



Doro Moritz,
Landesvorsitzende
der GEW Baden-
Württemberg.

Unangemessene Einflussnahme von Eltern auf die Schule

Die GEW-Landesvorsitzende Doro Moritz schrieb auf Grund aktueller Vorkommnisse im Januar 2015 einen Brief an den damaligen Kultusminister Andreas Stoch. Da der Brief inhaltlich nichts von seiner Brisanz verloren hat, geben wir ihn – leicht redigiert – hier wieder. Redaktion Schulleitung

Als Vorsitzende der GEW Baden-Württemberg bin ich besorgt über die unangemessene Einflussnahme von Eltern auf die Schule. Die GEW hält die Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus für eine äußerst wichtige Grundlage des Bildungserfolgs der Schülerinnen und Schüler. Entsprechende Bemühungen und Initiativen von Seiten der Eltern und der Schule unterstützen wir nachdrücklich. In der jüngsten Vergangenheit mehren sich allerdings Fälle, in denen Eltern ihre vermeintlich richtige Position mit allen Mitteln durchsetzen wollen und leider auch durchsetzen. Sehr auffällig ist, dass einzelne Eltern und Gruppen mit internen Fragestellungen der Schule an die Öffentlichkeit gehen, bei Problemen sehr früh und oft ohne erkennbaren Grund.

Als Beispiel sei eine Initiative von Eltern genannt, die es für notwendig hielten, die Unterstützung ihrer Konrektorin bei der Bewerbung um die Leitungsstelle mehrfach mit einer demonstrativen Aktionsform in der Presse öffentlich zu machen. In solchen Fällen wird einerseits fehlendes Vertrauen in die Schulverwaltung offenbar. Aber auch fehlende Information bzw. Ignoranz von Verfahrensregelungen sind zu beklagen.

In anderen Fällen versuchen Eltern über die Öffentlichkeit ihre Auffassung davon, wie das Schulleben gestaltet werden soll, durchzusetzen. Probleme treten auch auf durch überzogene Fürsorge von Eltern für ihre Kinder bzw. durch eine sehr von Einzelinteressen geprägte Sicht auf Schule. Diese führen teilweise zu Störungen im schulischen Alltag. Konflikte schaukeln sich hoch und es entstehen Situationen wie in B., wo die Schulleiterin R. abgelöst wurde, ohne dass ihr relevante Verfehlungen bewiesen werden konnten. Der (damalige. D. Red.) Amtschef des Kultusministeriums hat die Schulleiterin in einem Interview mit der Stuttgarter Zeitung in vollem Umfang entlastet. Trotzdem hat der Protest führende Elternvertreter seine Vorwürfe einige Tage später wiederholt. Seitens der Kultusverwaltung wurde darauf nicht mehr öffentlich reagiert.

Für die Schulleitung und das Kollegium stellt die Herstellung von Öffentlichkeit ein großes Problem dar. Beamtinnen und Beamte dürfen in solchen Situationen nicht an die Öffentlichkeit gehen. Das führt immer wieder dazu, dass haltlose Vorwürfe in der Presse unwidersprochen stehenbleiben müssen. Die Lehrkräfte und Schulleiter/innen sind deshalb darauf angewiesen, dass die Schulverwaltung auch öffentlich für sie

und ihre Interessen eintreten. Dies gebietet auch die Fürsorgepflicht.

Ein weiteres Problem stellt die Tatsache dar, dass Eltern häufig nicht das Gespräch mit den Betroffenen suchen, sondern versuchen vorgesetzte Behörden mit der Lösung des Konflikts zu beauftragen. Die teilweise sehr intensive Kommunikation formal nicht zuständiger Ebenen (Kultusministerium und auch Regierungspräsidien) mit den querulatorischen Eltern bestärkt diese und wertet sie auf und beschädigt gleichzeitig die betroffenen Lehrkräfte und Leitungspersonen.

Aus der Sicht der GEW sollten daraus folgende Konsequenzen gezogen werden:

- Die Qualifizierung der Schulleitungen für Konfliktmanagement sollte deutlich gestärkt werden.
- Die Schulverwaltung (SSÄ im gehobenen Dienst und RP im höheren Dienst) ist verpflichtet, bei Konflikten ihre Fürsorgepflicht gegenüber den Betroffenen wahrzunehmen. Das bedeutet, dass sie rechtzeitig moderierend eingreift bevor an der Schule irreparabler Schaden entsteht und Personen beschädigt werden. Wenn es zu öffentlichen Auseinandersetzungen kommt, muss die Schulverwaltung die Rechte der Lehrkräfte schützen und ihre Interessen vertreten. Dafür ist es notwendig, die sehr unterschiedlich ausgeprägten Kompetenzen in der Schulverwaltung konsequent zu stärken. Nur so kann künftig vermieden werden, dass durch zu spätes oder unwirksames Eingreifen Konflikte irreparabel eskalieren. Ebenso hilfreich erscheint die Entwicklung eines stringenten Konzepts für Konflikt- und Beschwerdemanagement.
- Die GEW legt großen Wert darauf, dass das Kultusministerium Konflikte und Beschwerden, die direkt dort vorgetragen werden, zur Bearbeitung an die zuständige Ebene gibt. Das Eingreifen des Kultusministeriums wertet die Beschwerdeführenden auf. Dies ist im Interesse der Erfüllung tatsächlichen Aufgaben des Kultusministeriums, aber auch der betroffenen Lehrkräfte und Schulleitungen zu vermeiden. Außerdem sollte ein Konzept entwickelt werden, wie mit Eltern umgegangen wird, die Konflikte immer weiter betreiben und jede Reaktion zum Anlass nehmen, eine neue Eskalation herbeizuführen.

Doro Moritz